

Vereinsstatuten

Seniorenrat Uster

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Seniorenrat Uster», im folgenden mit SRU bezeichnet, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Uster.

2. Vereinszweck

Die Aktivitäten des SRU sind gemeinnützig und überkonfessionell.

Er vertritt die Interessen der älteren Menschen von Uster gegenüber der Öffentlichkeit, den politischen Gremien und anderen Institutionen.

Er engagiert sich für die Verbesserung der Lebensqualität der älteren Menschen, nimmt ihre Bedürfnisse wahr und hilft mit, deren gesellschaftliche und soziale Stellung durch Förderung des Dialogs zu verbessern.

Er setzt sich für zukunftsgerichtete Problemlösungen ein, insbesondere durch Anregungen, Eingaben und Stellungnahmen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Beiträge der Mitglieder und Spenden.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Passivmitglieder sind nicht vorgesehen.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit in Absprache mit dem Vorstand möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zum voraus schriftlich eingeladen mit Beilage der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie den Rechnungsrevisor
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Entgegennahme des Jahresberichts
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Beschluss über das Jahresbudget
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Aktuar und dem Rechnungsführer.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahlen sind möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

11. Unterschrift

Die Unterschriftenregelung ist Sache des Vorstands.

12. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über ihren Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 9. August 2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Tagespräsident

Der Protokollführer:

.....

Name: Fritz Pfäffli

.....

Name: Arnold Wyler